



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 **Fax.:** 02931/82-46177

Arnberg, den 22.03.06

zu TOP 6: Schwerpunktthema: Erneuerbare Energien – neue rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen (Vorlage 05/02/06)
Ergänzende Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen ergänzende Informationen zum Schwerpunktthema: Erneuerbare Energien – neue rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen.

Es handelt sich dabei um Ausführungen über:

1. Rechtliche Grundlagen für Windkraftanlagen
2. Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen – WKA-Erl. – vom 21. 10. 2005
3. Repowering von Windkraftanlagen
4. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Zulässigkeit von Biomasse- und Biogasanlagen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hartwig Meier

Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Rechtliche Grundlagen für Windkraftanlagen

Bereits seit einer Änderung des Baugesetzbuches, die am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, sind Vorhaben, die "der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen", gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Mit den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BauGB hat der Gesetzgeber die dort bezeichneten Vorhaben dem Standort "Außenbereich" zugewiesen, weil sie üblicherweise dort hingehören oder aus anderen Gründen auf eine Realisierung im Außenbereich angewiesen sind.

Die in § 35 Abs. 3 BauGB normierten öffentlichen Belange können zwar ein privilegiertes Vorhaben verhindern, wenn sie diesem "entgegenstehen". Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem zu realisierenden Vorhaben und den öffentlichen Belangen kommt ersterem jedoch i. d. R. ein größeres Gewicht zu. Ein "Entgegenstehen" öffentlicher Belange bedeutet, dass Vorhaben und öffentliche Belange schlechterdings miteinander nicht in Einklang zu bringen sind. Im Vergleich zu der in § 35 Abs. 2 BauGB bezeichneten "Beeinträchtigung öffentlicher Belange" im Zusammenhang mit nicht privilegierten Vorhaben müssen die öffentlichen Belange für ein "Entgegenstehen" einen deutlichen Vorrang aufweisen.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit der planungsrechtlichen Steuerung von Windkraftanlagen, indem sie im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen ausweisen. Diese Darstellung bewirkt grundsätzlich keine Änderung der planungsrechtlichen Beurteilung als privilegierte Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Konzentrationszonen sind als "Suchräume" zu verstehen, in denen diese Anlagen nach dem Planungswillen der Gemeinde errichtet werden sollen. Sie sind das Ergebnis einer Abwägung zwischen den für die Windkraftnutzung streitenden Belangen einerseits und den potentiell beeinträchtigten oder entgegenstehenden Belangen andererseits. Die Zonen stellen die Entscheidung der Gemeinde dar, dass hier dieser Nutzung grundsätzlich Vorrang vor anderen Belangen gebühren soll, im restlichen Gemeindegebiet dafür aber diese Nutzung in der Regel nicht stattfinden soll. Für den Fall derartiger Darstellungen erweitert § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB jedoch dergestalt, dass einem Vorhaben, das außerhalb dieses Planungsraumes liegt, die gemeindliche "positive Standortzuweisung" an anderer Stelle als öffentlicher Belang in der Regel entgegensteht.

Wie die Wortwahl "in der Regel" bereits ausdrückt, sind Ausnahmen denkbar. So kann z.B. die Neuerrichtung einer Windkraftanlage an einem Standort außerhalb einer Konzentrationszone, an dem bereits zulässigerweise eine gleichgeartete Anlage vorhanden war, zulässig sein (Repowering – siehe unter 3.). Windkraftanlagen als untergeordnete Nebenanlagen pri-

vilegierter Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Konzentrationszonen zulässig.

Voraussetzung für die Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist ein schlüssiges gemeindliches Konzept zur – positiven – Standortzuweisung für Windkraftanlagen mit dem Ziel, geeignete Standorte auszuweisen und gleichzeitig ungeeignete Standorte auszuschließen. Eine ausschließlich negativ wirkende Planung mit dem Ziel, Windkraftanlagen zu verhindern, reicht für die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht aus. Insoweit wird an dieser Stelle auf den Windenergieanlagen-Erlass vom 21.10.2005 sowie die mittlerweile sehr umfangreiche Rechtsprechung hingewiesen (siehe insbesondere die grundlegenden Urteile des OVG Münster vom 30. November 2001 – 7 A 4857/00 – und des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15.01 -).

Gemäß § 15 Abs. 3 BauGB hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen für längstens ein Jahr auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, in ihrem Flächennutzungsplan Konzentrationszonen darzustellen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Durchführung der Planung durch Vorhaben nicht unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert wird.

Durch eine Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 20. Juni 2005 ist nunmehr ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für alle WKA über 50 m Gesamthöhe erforderlich. Dieses Verfahren wird grundsätzlich gem. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Ist jedoch nach dem UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist nach der neuen Regelung das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Für die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m ist weiterhin ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Nach dem UVPG ist für Windfarmen mit 3 bis 5 Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung, mit 6 bis 19 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung und mit 20 oder mehr Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, wenn die Anlagen höher als 50 m sind. Ergibt sich auf Grund einer Vorprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wird das Genehmigungsverfahren wie bei den zwingend UVP-pflichtigen Windfarmen von 20 oder mehr Anlagen im förmlichen Verfahren nach § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Unter Windfarm wird dabei die Planung oder Errichtung von mindestens drei Anlagen innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche oder in räumlicher Zuordnung verstanden. Der noch im alten Windenergie-Erlass aufgeführte "Betreiberbezug" (mindestens drei Anlagen eines Betreibers) musste nach einem Urteil des OVG

Münster aufgegeben werden.

Durch eine frühzeitige und intensive Beratungstätigkeit seitens der Bezirksregierung konnte erreicht werden, dass mittlerweile 62 von 83 Kommunen des Bezirks (75%) Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen dargestellt haben (Stand 31.12.05, siehe nachfolgende Grafik). In den Kreisen Soest und im Kreis Olpe haben mittlerweile alle Kommunen wirksame Flächennutzungsplanänderungen. Im Hochsauerlandkreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und im Ennepe-Ruhr-Kreis befinden sich noch wenige Kommunen in Änderungsverfahren. Bei den kreisfreien Städten beabsichtigen bis auf die Stadt Herne alle, Darstellungen von Konzentrationszonen vorzunehmen. Im gesamten Regierungsbezirk haben lediglich 12 Kommunen beschlossen, keine Ausweisung im Flächennutzungsplan zu tätigen.

2. Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen – WKA-Erl. – vom 21.10.2005

Der Windenergie-Erlass vom 03. Mai 2002 ist überarbeitet worden. Im Ministerialblatt vom 17.11.2005 (<http://sgv.lids.nrw.de/mbl/2005/Ausg49/amb49.htm>) wurde der neue gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.10.2005: "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen -WKA-Erlass- " veröffentlicht.

Bei Erlassen handelt es sich generell um interne Verwaltungsvorschriften, die für die nachgeordneten Behörden verbindlich sind. Eine solche Verwaltungsvorschrift ändert nicht die bestehende Rechtslage, insbesondere des Baugesetzbuches oder des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sondern sie stellt eine Gesetzesauslegung durch die obersten Landesbehörden dar. Insoweit kann sie nur Hinweise zur geltenden Rechtslage geben und die aktuelle Rechtsprechung zu den einzelnen Problemen erläutern.

Zu der Rechtsqualität des Erlasses und aktuellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen hat der Landtag NRW eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben, die mit Datum vom 09.11.05 veröffentlicht wurde und einzusehen ist unter:

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.5/PBGD/Ausarbeitungen_14_Wahlperiode/2005/Windkraft.pdf

Der überarbeitete Erlass stellt sehr systematisch sowohl neuere Entwicklungen als auch rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Möglichkeiten dar. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz erläutert.

Zunächst erfolgen entsprechende Ausführungen zum Planungsrecht mit der Möglichkeit und den Folgen der Darstellung von Konzentrationszonen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan sowie der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung aufgrund der Änderung des BauGB. Der Erlass legt im Gegensatz zum Vorgängererlass den Begriff der **Raumbedeutsamkeit** einer Planung im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG anders aus. Wurde dies bisher ab 3 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m gesehen, so wird nunmehr in der Regel jede Anlage über 50 m bereits als raumbedeutsam eingestuft.

Der Erlass trifft **keine Verpflichtung zur Anpassung eines bestehenden Flächennutzungsplanes**, der einer Gemeinde nach wie vor, - worauf in den letzten Jahren häufig hingewiesen wurde, - wegen der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Rechtssicherheit vermittelt.

In einem großen Teil des WKA-Erlasses wird die bestehende Rechtslage zum Zulassungsrecht, insbesondere nach Änderung der bundesrechtlichen 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz dargestellt. Demnach bedürfen grundsätzlich Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m einer **Genehmigung nach § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes** im sog. vereinfachten Verfahren. Ebenfalls beschrieben werden die neuen gesetzlichen Anforderungen an die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Ausfluss des Koalitionsvertrages wurden die Aussagen über **Schutzabstände** zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung neu formuliert. Der Erlass trifft an zwei Stellen **Empfehlungen** für Abstände. Was bereits im allgemeinen Teil unter Nr. 1 angedeutet wird, wird bei den Ausführungen zum vorbeugenden Immissionsschutz unter Punkt 8.1.1 des Erlasses weiter konkretisiert.

Dort heißt es:

"So ergibt sich (.....) z.B. ein typischer Abstand von 1.500 m für ein Windfeld bestehend aus 7 Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Richtwert 35 dB(A)). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen."

Durch diese Formulierung wird deutlich, dass der Windkraftanlagen-Erlass einen pauschalen Mindestabstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung - entgegen der vielfach in den Medien veröffentlichten Darstellung - nicht verbindlich festlegt. Hierbei ist auch zu bedenken, dass im Rahmen einer beantragten Zulassung im Einzelfall nach der TA-Lärm geprüft werden muss, ob durch einen zu geringen Abstand eine schädliche Umwelteinwirkung durch eine WKA gegeben ist. Ein pauschaler Verweis auf den Erlass reicht dazu nicht aus. Vielmehr

hat ein Investor einen Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften seinem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Für den Bereich der Planung ist auf die insbesondere durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW und des Bundesverwaltungsgerichts erarbeiteten Abwägungskriterien hinzuweisen. Dass heißt, dass ein gewählter Abstand nach städtebaulichen Gründen und Gründen des Immissionsschutzes sowie gesamt-räumlichen Aspekten begründet sein muss.

Eine für große Teile des Regierungsbezirks bedeutsame wesentliche Änderung ist die (Wieder)Einführung der **Tabufläche Wald** unter Punkt 8.2.1.2. Die rechtliche Belastbarkeit dieser Aussage im Rahmen der Planung dürfte abzuwarten sein. Insbesondere ist zu beachten, dass die landesplanerischen Ziele in den Regionalplänen und im Landesentwicklungsprogramm unter den dort genannten Voraussetzungen doch eine Inanspruchnahme von Wald ermöglichen können.

3. Repowering von Windkraftanlagen

Unter Repowering wird allgemein der Ersatz von älteren Windkraftanlagen der ersten Generationen durch neue leistungsstärkere Anlagen verstanden. Hiermit ist eine effektivere Ausnutzung der verfügbaren Flächen und Standorte sowie eine deutliche Erhöhung der installierten Leistung bei häufig gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden.

Der **WKA-Erlass** vom 21.10.2005 führt unter Ziffer 4.4 Repowering (technische Erneuerung) lediglich aus:

„Repowering ist innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich. Insbesondere in rechtsverbindlichen Konzentrationszonen können bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz und des Auslastungsgrades die Anzahl der Windkraftanlagen und damit die Immissionen reduziert werden. Ein sinnvolles Repowering trägt somit auch dem Schutz der Anwohner Rechnung.“

Bezüglich der **Rechtslage beim Repowering** von Windkraftanlagen ist folgendes zu beachten:

Eine rechtmäßig errichtete WKA genießt aufgrund der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG Bestandsschutz. Das bedeutet, dass die legale bauliche Substanz und die legal ausgeübte Nutzung sowie Reparaturarbeiten einer Anlage geschützt sind. Wird eine WKA besei-

tigt, entfaltet die erteilte Genehmigung keine Rechtswirkungen mehr; der Bestandsschutz geht verloren.

Werden im Zuge des Repowerings neue Anlagen errichtet, die höher und leistungsfähiger als die Altanlagen sind und darüber hinaus häufig noch an einem anderen Standort errichtet werden sollen, so stellt sich auch die Genehmigungsfrage grundsätzlich neu. Da also von einer „wesentlichen Änderung“ der Anlagen im Sinne des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgegangen werden muss und die Gesamthöhe von 50 m überschritten wird, ist regelmäßig ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlich (s. Ausführungen zu „Rechtliche Grundlagen für Windkraftanlagen“). Hierbei sind alle rechtlich relevanten Aspekte, wie z.B. die des Immissionsschutzes, Landschaftsschutzes und Bauplanungsrechts, erneut zu prüfen.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang der Standort der neuen WKA sowie evtl. Regelungen zur Höhenbegrenzung. Ist z.B. im FNP die Gesamthöhe von WKA auf max. 100 m begrenzt – was in vielen Fällen tatsächlich so erfolgt ist – könnte dies bei dem Ersatz von Altanlagen unter Umständen zu Problemen führen, da die Ersatzanlagen in der Regel deutlich höher sind. Hat eine Gemeinde keine Höhenbegrenzungen vorgenommen, so könnte sich andererseits hierfür aber auch nachträglich eine Notwendigkeit ergeben, wenn z.B. in sensiblen Landschaftsräumen Anträge für Windkraftanlagen mit 150 m Höhe und mehr gestellt werden.

Liegt der Standort in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windkraftanlagen, so hat die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit durch diese Ausweisung bereits eine Grundsatzentscheidung zugunsten der Windenergie getroffen. Aber auch hier sind z.B. die Belange des Immissionsschutzes neu zu prüfen und die Rechte benachbarter Anlagenbetreiber zu berücksichtigen, da das „Hineinbauen“ größerer Anlagen in vorhandene Windparks zu Beeinträchtigungen und Luftturbulenzen der in der Hauptwindrichtung dahinterliegenden WKA's führen kann.

Liegt der Standort der neuen WKA außerhalb einer im FNP dargestellten Konzentrationszone für Windkraftanlagen, so steht diese Darstellung einem Vorhaben „in der Regel“ als öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Wie diese Wortwahl aber bereits ausdrückt, sind Ausnahmen denkbar, die allerdings in jedem Einzelfall einer genaueren Prüfung unterliegen.

Weiterhin ist der Fall denkbar, dass eine Anlage in einer Gemeinde repowered werden soll, die keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt hat. Auch hier findet eine Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben statt.

Der **Bundesverband WindEnergie e.V.** (<http://www.wind-energie.de> "Repowering") sieht im Repowering eine Vielzahl von Chancen:

- Weniger Windkraftanlagen: Die Anzahl der WKA wird deutlich reduziert und damit das Landschaftsbild entlastet.
- Mehr Windstrom auf gleicher Fläche: Ohne Beanspruchung neuer Flächen wird die Windstromproduktion vervielfacht.
- Höhere Effizienz, geringere Kosten: Moderne WKA nutzen das Windenergieangebot besser aus. Die Erzeugungskosten für den Windstrom sinken deutlich.
- Bessere Optik: Moderne WKA haben deutlich geringere Drehzahlen und wirken auch damit optisch verträglicher als schnell rotierende Anlagen.
- Bessere Netzintegration: Moderne WKA lassen sich deutlich besser in das elektrische Netz integrieren, da sie ein Anschlussverhalten ähnlich konventioneller Kraftwerke besitzen und höhere Ausnutzungsgrade erreichen.
- Mehr Naturschutz: Vereinzelt Planungsfehler der Vergangenheit können geheilt werden.
- Stabiler Inlandsmarkt: Trotz knapper werdender Flächen für neue Eignungsgebiete wird ein ausreichend großer und stabiler Heimatmarkt und damit auch ein technologisches Exportschaufenster für die deutsche Windindustrie gesichert.“

Laut Statistik des Deutschen Windenergie-Instituts in Wilhelmshaven stammen Mitte 2005 mit 168,5 Megawatt (MW) weniger als ein Prozent von insgesamt 17.132 MW installierter Leistung in Deutschland aus dem Repowering. Dabei wurden 143 WKA mit einer Leistung von insgesamt 59,3 MW abgebaut und durch 108 moderne Anlagen mit 168,5 MW ersetzt. Die Durchschnittsleistung der abgebauten Anlagen betrug 415 kW und die der neu gebauten Anlagen 1.560 kW. (Quelle: Deutsches Windenergie-Institut; Stand der Windenergienutzung in Deutschland am 30.06.2005; siehe obige Internet-Adresse).

Bisher spielt Repowering also eine eher untergeordnete Rolle im deutschen Windenergiemarkt. Mit einem Boom des Repowerings rechnen Experten erst gegen Ende dieses Jahrzehnts. Der Erfolg der Projekte hängt dabei stark ab von der genehmigungsrechtlichen Situation am Standort, der betriebswirtschaftlichen Kalkulation der vorhandenen Anlagen sowie der Netzkapazität und deren Ausbaumöglichkeiten.

Informationen über Anzahl und Leistung der im Regierungsbezirk Arnsberg bereits ersetzten Anlagen sind nicht vorhanden.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Zulässigkeit von Biomasse- und Biogasanlagen

Der Nutzung von Energie aus Biomasse "kommt unter dem Aspekt des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung und der effizienten Energienutzung eine wachsende Bedeutung für die Energieversorgung zu." ¹

Dieser Entwicklung hat das Baurecht - besonders durch die letzte Novelle des Baugesetzbuches 2004 - Rechnung getragen. Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten der Zulässigkeit von Biogasanlagen in bestimmten Gebietstypen, für die ein Bebauungsplan besteht (vor allem Gewerbe- und Industriegebiete) oder im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB, hat es vor allem im Außenbereich Weiterentwicklungen in diesem Zusammenhang gegeben.

Mit der Novellierung des BauGB am 24.06.2004 wurden Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in die Liste der privilegierten Vorhaben im Außenbereich aufgenommen (§ 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB), um den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu unterstützen. Die Erweiterung der Privilegierungstatbestände erfasst ausdrücklich auch die Nutzung der Energie von aus Biomasse erzeugtem Gas. Im Gesetzgebungsverfahren wurden mehrere Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen, um negative Wirkungen auf den grundsätzlich frei zu haltenden Außenbereich zu minimieren (z.B. Vermeidung langer Transportwege, Begrenzung der Leistungs- und damit Größenmaßstäbe der Anlagen).

Vor der Änderung der Rechtslage durch die BauGB- Novelle 2004 konnten Anlagen zur Nutzung von Biomasse unter bestimmten Umständen im Außenbereich als dienende oder sog. "mitgezogene" Nebennutzung im Zusammenhang mit einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb genehmigt werden. Diese Rechtslage hat den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht hinreichend Rechnung getragen. Besonders für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, bei denen im Umfang der von ihnen betriebenen Landwirtschaft und ihres eigenen Strombedarfs auch nur kleinere und damit weniger bis gar nicht rentable Biomasseanlagen genehmigungsfähig waren, schafft die jetzige Privilegierung neue Chancen.

Die oben beschriebene neue Privilegierung im § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bildet gegenüber der bisherigen Rechtslage die speziellere Vorschrift und ist somit abschließend.

¹ Bericht der unabhängigen Expertenkommission zur BauGB- Novelle 2004 , BMVBW , Berlin, August 2002

Biogasanlagen sind im Außenbereich nur zulässig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für Außenbereichsvorhaben – keine entgegen stehenden öffentliche Belange, ausreichende Erschließung – einhalten und sechs zusätzliche Privilegierungsvoraussetzungen erfüllen.

1. Eine solche Anlage ist nur im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem Betrieb mit Intensivtierhaltung privilegiert.
2. Das Vorhaben muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem Betrieb stehen.
3. Des Weiteren muss die Biomasseanlage an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen sein.
4. Die Biomasse muss überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und nahe gelegenen Betrieben der genannten Art stammen, d.h. dass auch mehrere Biomasse erzeugende Betriebe kooperieren können.
5. Pro Hofstelle oder Betriebsstandort darf jedoch nur eine Anlage betrieben werden und
6. die installierte elektrische Leistung einer solchen Anlage darf 0,5 MW nicht überschreiten.

Diese Einschränkungen sollen sowohl dem Schutz des Außenbereichs dienen, aber auch aus ökologischen und ökonomischen Gründen einen überregionalen Transport des Rohmaterials verhindern.

Im Außenbereich geplante Anlagen, die eine oder mehrere der oben genannten Privilegierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können über eine Darstellung im Flächennutzungsplan einer Kommune als "Fläche für Ver- und Entsorgung" mit der Zweckbindung "Elektrizität" (nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) oder als "Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" (nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bzw. § 11 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) planungsrechtlich gesteuert werden.

Große, industrielle Biogasanlagen (z.B. deutliche Überschreitung der elektrischen Leistung von 0,5 MW oder großräumiger Antransport der Gülle bzw. der nachwachsenden Rohstoffe) sind nur innerhalb oder in enger räumlicher Zuordnung zu einer im Flächennutzungsplan dargestellten "Gewerbe- und Industrieauflache" und in einem vorhandenen Bebauungsplan denkbar.

Beschluss zu TOP 14 „Regenerative Energien – Windkraft“

- Information

1. Der Regionalrat Arnsberg stellt fest, dass um den Bau und die Unterhaltung von Windkraftanlagen im Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg mittlerweile ein Wirtschaftszweig entstanden ist, der insbesondere im Bereich von Südwestfalen zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze bereitstellt.
2. Die Bezirksregierung wird weiter gebeten, die Gemeinden im Bereich des Regierungsbezirks über die Chancen des Repowering zu informieren und sie bei der Schaffung der insoweit erforderlichen planerischen Voraussetzungen zu unterstützen.